



VERORDNUNG

der Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 23. Oktober 2020, Zahl 34/887/2020, mit der in der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 verfügt werden.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 3 und Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, sowie aufgrund § 43a Abs 3 und Abs 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 197/2020, zuletzt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 456/2020, wird verordnet:

§ 1

Stationäre Betreuungseinrichtungen, Altenwohn- und Pflegeeinrichtungen

- (1) Das Betreten von Altenwohn- und Pflegeheimen durch Besucher ist ausschließlich in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie in zu diesem Zweck festgelegten Besuchszonen gestattet.
- (2) Besuchszonen sind gesonderte Bereiche, die sich außerhalb der unmittelbaren Wohn- und Betreuungsbereiche der stationären Betreuungseinrichtungen befinden und zum Kontakt mit Besuchern dienen.
- (3) Von Besuchern ist während des gesamten Zeitraumes des Besuches eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- (4) Die Vorgaben der Abs. 1 und 3 gelten nicht für das Betreten von Einrichtungen nach Abs. 1 durch Besucher im jeweiligen Bewohnerzimmer von Palliativpatienten sowie im Not- und Sterbefall.
- (5) Die Teilnahme an Veranstaltungen in Einrichtungen gemäß Abs. 1 ist externen Personen nicht gestattet.

§ 2

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes sowie des Epidemiegesetzes bestraft.

§ 3

In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 26.10.2020, 00:00 Uhr, in und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
- (2) In § 1 Abs. 3 wird mit Wirkung 7. November 2020 nach dem Wort „abdeckende“ die Wortfolge „und eng anliegende“ eingefügt.



Ergeht per E-Mail an:

1. Abteilung Stadtkommunikation zur Verlautbarung auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee und in der Kärntner Landeszeitung und durch Anschlag an der Amtstafel der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
2. Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) corona@gesundheitsministerium.gv.at
3. Corona-Kommission corona-kommission@goeg.at
4. Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege, Amt der Kärntner Landesregierung
5. Krisenstab@Klagenfurt.at
6. LPD-K-Einsatzstab@polizei.gv.at
7. Landeszeitung@ktn.gv.at
8. MD Dr. Peter Jost

Für die Bürgermeisterin
Die Abteilungsleiterin
Mag. Karin Zarikian

